



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

2. Jahrgang	Potsdam, den 22. Juli 1991	Nummer 16
-------------	----------------------------	-----------

Glied- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
6	27. 06. 1991	Gesetz über den Landesrechnungshof Brandenburg (Landesrechnungshofgesetz - LRHG)	256
63	27. 06. 1991	Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplanes des Landes Brandenburg für das Haushaltsjahr 1991 (Haushaltsgesetz 1991)	259
8	24. 06. 1991	Verordnung über die Festsetzung der Regelsätze der Sozialhilfe 1991	267
2001	18. 07. 1991	Verordnung über die Auflösung der Bezirksverwaltungs- behörden Cottbus, Frankfurt/Oder und Potsdam	267

6

**Gesetz
über den Landesrechnungshof Brandenburg
(Landesrechnungshofgesetz - LRHG)**

Vom 27. Juni 1991

**§ 1
Stellung und Sitz**

- (1) Der Landesrechnungshof ist eine oberste Landesbehörde und als unabhängiges Organ der Finanzkontrolle nur dem Gesetz unterworfen. Im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgaben unterstützt er den Landtag und die Landesregierung bei ihren Entscheidungen.
- (2) Der Landesrechnungshof hat seinen Sitz in Potsdam.

**§ 2
Zusammensetzung und Organisation**

- (1) Der Landesrechnungshof besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und den anderen zu Mitgliedern ernannten Beamten.
- (2) Der Landesrechnungshof gliedert sich in Prüfungsabteilungen. Für die Verwaltung besteht eine Präsidialabteilung.
- (3) Der Landesrechnungshof wird mit der erforderlichen Anzahl von Prüfern und sonstigen Bediensteten ausgestattet. Die zuständigen Landesbehörden stellen dem Landesrechnungshof auf Ersuchen geeignete Bedienstete zur Verfügung.

**§ 3
Wahl und Ernennung**

- (1) Der Präsident, der Vizepräsident und die anderen Mitglieder des Landesrechnungshofes werden vom Landtag ohne Aussprache gewählt und sind vom Ministerpräsidenten zu ernennen.
- (2) Der Präsident des Landesrechnungshofes ist berechtigt, dem Landtag für die Wahl des Vizepräsidenten und der anderen Mitglieder Vorschläge zu unterbreiten. Vor der Wahl des Vizepräsidenten und der anderen Mitglieder ist der Präsident des Landesrechnungshofes in jedem Fall zu hören.
- (3) Die übrigen Beamten des Landesrechnungshofes werden auf Vorschlag des Präsidenten des Landesrechnungshofes vom Ministerpräsidenten ernannt. Der Ministerpräsident kann diese Befugnis auf den Präsidenten des Landesrechnungshofes übertragen.
- (4) Die für die Ernennung zuständigen Stellen sind vorbehaltlich der Regelungen in § 5 Abs. 1 auch für die Entlassung und Versetzung in den Ruhestand zuständig.

- (5) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Regelungen des Rechtsverhältnisses der Beamten im übrigen die allgemeinen Landesbestimmungen mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Fachministers der Präsident des Landesrechnungshofes tritt. Die Genehmigung zur Ausübung einer Nebentätigkeit erteilt für den Präsidenten der Präsident des Landtages.

- (6) Diese Bestimmungen finden auf Bedienstete des Landesrechnungshofes, die nicht Beamte sind, sinngemäße Anwendung.

**§ 4
Persönliche Voraussetzungen**

Der Präsident und die anderen Mitglieder des Landesrechnungshofes müssen das 35. Lebensjahr vollendet haben und über eine abgeschlossene Hochschulausbildung sowie langjährige Berufserfahrung im öffentlichen Dienst verfügen. Ein Drittel der Mitglieder des Landesrechnungshofes, darunter der Präsident und der Vizepräsident, müssen über die Befähigung zum Richteramt verfügen.

**§ 5
Unabhängigkeit der Mitglieder**

- (1) Der Präsident und die anderen Mitglieder des Landesrechnungshofes sind unabhängige, nur dem Gesetz unterworfenen Beamte auf Lebenszeit. Sie genießen den Schutz richterlicher Unabhängigkeit. Die Vorschriften des Deutschen Richtergesetzes für Richter auf Lebenszeit über die Dienstaufsicht, Versetzung in ein anderes Amt, Versetzung in den Ruhestand, Entlassung, Amtsenthebung, vorläufige Untersagung der Amtsgeschäfte, Abordnung, Altersgrenze und das Disziplinarverfahren gelten entsprechend.
- (2) In Disziplinarsachen, auch des Präsidenten und der Mitglieder im Ruhestand, und in Prüfungsverfahren nach dem Landesrichtergesetz entscheiden die Richterdienstgerichte. Auf das Verfahren vor den Richterdienstgerichten sind die Vorschriften des Landesrichtergesetzes anzuwenden. Die nach diesen Vorschriften der obersten Dienstbehörde zustehenden Befugnisse übt hinsichtlich des Präsidenten des Landesrechnungshofes der Präsident des Landtages aus. Die nichtständigen Beisitzer des Richterdienstgerichtes müssen Mitglieder des Landesrechnungshofes sein. Das Präsidium des Gerichts, bei dem das Richterdienstgericht errichtet ist, bestimmt sie für fünf Geschäftsjahre nach einer Vorschlagsliste, die das für die jährliche Geschäftsverteilung zuständige Gremium des Landesrechnungshofes aufstellt. Der Präsident und der Vizepräsident des Landesrechnungshofes können nicht vorgeschlagen werden. Für die Heranziehung der nichtständigen Beisitzer gelten die Vorschriften des Landesrichtergesetzes entsprechend. Der nichtständige Beisitzer hat vor der ersten Entscheidung, an der er mitwirkt, den Richterereid zu leisten.

§ 6

Präsident und Vizepräsident

- (1) Der Präsident leitet und beaufsichtigt, unbeschadet der Regelungen in §§ 5 und 8 dieses Gesetzes, die Tätigkeit des Landesrechnungshofes; ihm obliegt die Führung der Verwaltung und die Vertretung des Landesrechnungshofes nach außen. Er kann die anderen Mitglieder des Landesrechnungshofes zur Erledigung der ihm nach Satz 1 obliegenden Aufgaben heranziehen, soweit sie dadurch ihrer Haupttätigkeit nicht entzogen werden.
- (2) Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten, soweit dieser an der Wahrnehmung seiner Amtsgeschäfte gehindert ist. Der Vizepräsident übt außerdem die Befugnisse des Präsidenten aus, soweit sie ihm von diesem übertragen worden sind.
- (3) Bei gleichzeitiger Verhinderung des Präsidenten und des Vizepräsidenten vertritt den Präsidenten das dem Dienstalter, bei gleichem Dienstalter das der Geburt nach älteste Mitglied.
- (4) Endet das Amtsverhältnis des Präsidenten, übt der Vizepräsident die Befugnisse des Präsidenten aus, bis ein Nachfolger ernannt ist.

§ 7

Entscheidungen des Landesrechnungshofes

- (1) Der Landesrechnungshof entscheidet durch Mehrheitsbeschluß der Mitglieder im Großen Kollegium oder durch übereinstimmenden Beschluß der nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständigen Mitglieder im Kleinen Kollegium.
- (2) Das Große Kollegium besteht aus allen Mitgliedern des Landesrechnungshofes; den Vorsitz führt der Präsident. Es ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) Das Große Kollegium entscheidet
 - a) über den Bericht nach § 97 LHO,
 - b) über die Unterrichtung nach § 99 LHO,
 - c) über Angelegenheiten, in denen nach der Geschäftsverteilung die Zuständigkeit mehrerer Mitglieder gegeben ist, die nicht in einem Kleinen Kollegium gemeinsam entscheiden können,
 - d) über die Angelegenheiten, die ein Kleines Kollegium wegen ihrer Bedeutung vorlegt,
 - e) wenn ein Kleines Kollegium keinen übereinstimmenden Beschluß fassen kann,

f) in Fällen, in denen ein Kleines Kollegium in einer Rechtsfrage von dem Beschluß eines anderen Kollegiums, das an diesem festhält, oder von einem Beschluß des Großen Kollegiums abweichen will,

g) in den sonstigen in diesem Gesetz genannten Fällen.

- (4) Das Kleine Kollegium besteht aus dem zuständigen Leiter der Prüfungsabteilung und dem Präsidenten oder Vizepräsidenten.
- (5) Das Kleine Kollegium kann ein Mitglied für einen Einzelfall ermächtigen, allein zu entscheiden.
- (6) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 8

Geschäftsverteilung

- (1) Vor Beginn des Geschäftsjahres werden für seine Dauer die Geschäfte des Landesrechnungshofes, soweit sie nicht durch Gesetz dem Präsidenten zugewiesen sind, auf die Mitglieder verteilt und die Zusammensetzung der Kleinen Kollegien bestimmt. Über die Verteilung der Geschäfte einschließlich der Vertretungsregelung und die Zusammensetzung der Kleinen Kollegien entscheidet das Große Kollegium.
- (2) Die Anordnung kann im Laufe des Geschäftsjahres nur geändert werden, wenn dies wegen Überlastung, Wechsels oder dauernder Verhinderung einzelner Mitglieder erforderlich wird.

§ 9

Geheimausgaben

Ist im Haushaltsplan bestimmt, daß die Prüfung allein durch den Präsidenten des Landesrechnungshofes vorgenommen wird, tritt an die Stelle der Entscheidung im Kollegium die alleinige Entscheidung des Präsidenten. Bei der Prüfung nach Satz 1 kann der Präsident Fachkräfte hinzuziehen.

§ 10

Verbot der Zugehörigkeit zu anderen Organen

Der Präsident, die anderen Mitglieder und die Prüfer dürfen einem Vertretungs- oder einem anderen Organ einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts nicht angehören; unberührt bleiben die Vorschriften über die Unvereinbarkeit von Mandat und Amt.

§ 11

Befangenheit

Ein Mitglied des Landesrechnungshofes darf nicht tätig werden, wenn Gründe vorliegen, die seine Befangenheit besorgen

lassen. Im Zweifelsfall entscheidet das Große Kollegium. Das betroffene Mitglied darf an der Entscheidung nicht mitwirken.

§ 12

Verbot der sachfremden Nutzung dienstlicher Erkenntnisse, Beratungsgeheimnis

- (1) Die Mitglieder und die übrigen Bediensteten dürfen von den ihnen durch Ihre Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen und Entscheidungen nur zur Erfüllung ihrer Aufgaben Gebrauch machen.
- (2) Die Mitglieder des Landesrechnungshofes haben über den Hergang bei der Beratung und Abstimmung auch nach der Beendigung des Dienstverhältnisses zu schweigen.

§ 13

Wahrnehmung der Geschäfte eines Mitgliedes

- (1) Ist die Planstelle eines Mitgliedes des Landesrechnungshofes frei, kann der Präsident nach Anhörung des Großen Kollegiums einen Beamten, der nicht Mitglied ist, für einen bestimmten Zeitraum mit der Wahrnehmung der Geschäfte eines Mitgliedes beauftragen. Entsprechendes gilt, wenn ein Mitglied des Landesrechnungshofes an der Ausübung seines Amtes nicht nur kurzfristig verhindert ist. Der beauftragte Beamte muß das 35. Lebensjahr vollendet haben und über eine abgeschlossene Hochschulausbildung verfügen.
- (2) Für die Dauer der Beauftragung hat der Beamte die Stellung eines Mitgliedes des Landesrechnungshofes.

§ 14

Geschäftsordnung

Einzelheiten zur Organisation und zum Verfahren des Landesrechnungshofes werden in der Geschäftsordnung geregelt, die vom Präsidenten im Benehmen mit dem Großen Kollegium erlassen wird. Sie ist dem Landtag und der Landesregierung mitzuteilen.

§ 15

Staatliche Rechnungsprüfungsämter

- (1) Zur Vorbereitung, Unterstützung und Ergänzung der Prüfungstätigkeit des Landesrechnungshofes werden in Cottbus, Frankfurt (Oder) und Potsdam staatliche Rechnungsprüfungsämter eingerichtet.
- (2) Die staatlichen Rechnungsprüfungsämter sind dem Landesrechnungshof nachgeordnete Behörden.
- (3) Der Landesrechnungshof weist den staatlichen Rechnungsprüfungsämtern im Rahmen der Arbeitsplanung jeweils für ein Geschäftsjahr Prüfungsaufgaben zu. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Landesrechnungshofes.

- (4) Die staatlichen Rechnungsprüfungsämter erledigen ihre Prüfungsaufgaben nach Maßgabe der Landeshaushaltsordnung und nach den Weisungen des Landesrechnungshofes.

- (5) Die Beamten der staatlichen Rechnungsprüfungsämter werden auf Vorschlag des Präsidenten des Landesrechnungshofes vom Ministerpräsidenten ernannt. Der Ministerpräsident kann diese Befugnis auf den Präsidenten des Landesrechnungshofes übertragen. Arbeitsverhältnisse begründet der Präsident des Landesrechnungshofes.

§ 16

Übergangsvorschriften

- (1) Für eine Übergangszeit von 5 Jahren kann bei der Bestellung von Mitgliedern von dem Erfordernis der langjährigen Berufserfahrung im öffentlichen Dienst (§ 4 Satz 1) und von § 4 Satz 2 abgewichen werden.
- (2) Bis zum Inkrafttreten des Landesrichtergesetzes Brandenburg gilt § 5 Abs. 2 mit der Maßgabe, daß anstelle des Landesrichtergesetzes Brandenburg die §§ 35 bis 65 des Richtergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 29. März 1966 entsprechend anzuwenden sind, wobei die Aufgabe des Dienstgerichtes für Richter vom Kreisgericht Potsdam-Stadt, die Aufgabe des Dienstgerichtshofes für Richter vom Bezirksgericht Potsdam wahrgenommen wird.

§ 17

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 15. Juni 1991 in Kraft.

Potsdam, den 27. 06. 1991

Der Minister der Finanzen
Klaus-Dieter Kühbacher

Der Ministerpräsident
Dr. Manfred Stolpe

63

**Gesetz
über die Feststellung des Haushaltsplanes
des Landes Brandenburg für das Haushaltsjahr 1991
(Haushaltsgesetz 1991)**

Vom 27. Juni 1991

§ 1

- (1) Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan des Landes Brandenburg wird in Einnahme und Ausgabe auf 16.370.265.600 Deutsche Mark (DM) festgestellt. Der Gesamtbetrag der veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen beläuft sich auf 4.025.476.200 DM.
- (2) Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, bei einem im Rahmen der Haushaltsausführung geänderten Verteilerschlüssel bei den im Zusammenhang mit dem Gemeinschaftswerk "Aufschwung Ost" veranschlagten Ansätzen entweder zusätzliche Ausgabemittel bereitzustellen oder zu hoch veranschlagte Ausgaben zu sperren. Die Ausgaben des Landes für das Gemeinschaftswerk "Aufschwung Ost" sind mit Zustimmung des Ministers der Finanzen gegenseitig deckungsfähig.

§ 2

- (1) Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, zur Deckung der Ausgaben des Haushaltsplanes 1991 bis zur Höhe von 4.339.586.800 DM Kredite aufzunehmen. Die Kreditermächtigung erhöht sich insoweit, als Darlehen aus Mitteln des Bundes, des ERP-Sondervermögens, der Bundesanstalt für Arbeit und sonstiger Stellen die im Haushaltsplan veranschlagten Beträge überschreiten, für die Darlehensaufnahmen selbst und für die damit sowie für etwaige mit Zuweisungen und Zuschüssen zusammenhängende Komplementärmittel (§ 5 Abs. 2).
- (2) Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft im Haushaltsjahr 1991 bis zur Höhe von zehn von Hundert des in § 1 festgestellten Betrages Kassenverstärkungskredite aufzunehmen. Soweit diese Kredite zurückgezahlt sind, kann die Ermächtigung wiederholt in Anspruch genommen werden.

Kassenverstärkungskredite dürfen nicht später als sechs Monate nach Ablauf des Haushaltsjahres fällig werden.

§ 3

- (1) Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften für Kredite an die Wirtschaft und die freien Berufe sowie die Land- und Forstwirtschaft bis zu 500.000.000 DM zu übernehmen.

- (2) Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften für Kredite an die in Absatz 1 genannten Begünstigten, die Sicherheiten nicht beibringen können, weil die Eigentumsverhältnisse noch ungeklärt sind, bis zu 150.000.000 DM zu übernehmen.
- (3) Die Bürgschaften in den Absätzen 1 und 2 dürfen nur für Kredite übernommen werden, deren Rückzahlung durch den Schuldner bei normalem wirtschaftlichen Ablauf innerhalb der für den einzelnen Kredit vereinbarten Zahlungstermine erwartet werden kann. Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen des Landtages kann davon Ausnahmen zulassen, insbesondere zur Erhaltung von Arbeitsplätzen oder zur Unterstützung gewerblicher Unternehmen in strukturschwachen Gebieten.
- (4) Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, Rückbürgschaften zugunsten der Bürgschaftsbank Brandenburg GmbH - Kreditgarantiegemeinschaft - bis zu 30.000.000 DM zu übernehmen.

§ 4

- (1) Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, im Interesse der Kapitalversorgung kleiner und mittelständischer Unternehmen Garantien bis zu 10.000.000 DM für die Übernahme von Kapitalbeteiligungen zu übernehmen. Diese Garantien können auch als Rückgarantien gegenüber der Bürgschaftsbank übernommen werden.
- (2) Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, im Interesse von örtlichen Beschäftigungsinitiativen und Selbsthilfegruppen Haftungsfreistellungen bis zu einer Gesamthöhe von 15.000.000 DM zugunsten der Landesinvestitionsbank Brandenburg zur Haftungsentlastung von Kreditinstituten für die Hergabe von Krediten zu übernehmen.
- (3) Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, zur Stärkung der brandenburgischen Filmwirtschaft Haftungsfreistellungen bis zur Gesamthöhe von 10.000.000 DM zugunsten der Landesinvestitionsbank Brandenburg zur Haftungsentlastung von Kreditinstituten für die Hergabe von Krediten zu übernehmen.
- (4) Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses, insbesondere für Notmaßnahmen im Land Brandenburg, in Höhe bis zu 1.000.000.000 DM zu übernehmen. Zur Übernahme von Bürgschaften aufgrund dieser Ermächtigung bedarf es der Einwilligung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen des Landtages.

§ 5

- (1) Die innerhalb der Einzelpläne veranschlagten sächlichen Verwaltungsausgaben sind gegenseitig deckungsfähig. Ausgenommen davon sind die Ausgaben der Kapitel 029 aller Einzelpläne sowie die bei den Titeln 529 und 531 veranschlagten Ausgaben.

- (2) Der gemäß § 37 Abs. 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung zu bestimmende Betrag wird auf 10.000.000 DM festgesetzt, für Verpflichtungsermächtigungen (§ 38 Abs. 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung) als Jahresbetrag. Von dieser Höchstgrenze ausgenommen sind die unvorhergesehenen und unabweisbaren Komplementärmittel, die das Land zur Mitfinanzierung der von den Europäischen Gemeinschaften oder dem Bund zweckgebunden zur Verfügung gestellten Ausgabemittel erbringen muß.
- (3) Mehrausgaben bei Ausgaben für Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, die mit Teil- oder Gesamtbeträgen veranschlagt sind, dürfen mit Einwilligung des Ministers der Finanzen abweichend von § 37 der Landeshaushaltsordnung in der Höhe geleistet werden, in der bei veranschlagten Ausgaben für andere Große Neu-Um- und Erweiterungsbauten kassenmäßige Minderausgaben entstehen. Überschreiten diese Mehrausgaben pro Baumaßnahme den Betrag von 5 000 000 DM, ist die Einwilligung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen des Landtages einzuholen.

§ 6

- (1) Die in den Erläuterungen zu den Titeln der Gruppen 429 bei den einzelnen Vergütungsgruppen ausgebrachte Stellenzahl für Angestellte und Arbeiter/innen ist verbindlich.
- (2) Der zuständige Minister ist verpflichtet, mit Einwilligung des Ministers der Finanzen die im Haushaltsplan ausgebrachten Angestellten- und Arbeiterstellen innerhalb der jeweiligen Laufbahngruppen nach Tätigkeitsmerkmalen tarifgerecht zu bewerten. Hierüber ist dem Ausschuß für Haushalt und Finanzen des Landtages bis zum 5. eines jeden Monats - insgesamt spätestens bis 31. Oktober 1991 - in Listenform zu berichten. Die sich daraus ergebenden stellenplanmäßigen Folgerungen bedürfen der Einwilligung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen des Landtages. Nach Bestätigung der Stellenpläne durch den Ausschuß für Haushalt und Finanzen des Landtages sind die Stellen für den Haushalt 1991 verbindlich.
- (3) Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, bis zu 40 Planstellen für Beamte und Richter in den rechtlich vorgeschriebenen Besoldungsgruppen zusätzlich zu den in den Einzelplänen enthaltenen Planstellen auszubringen. Dabei sind Zahl und Wertigkeit im Einzelfall auf den Bedarf begrenzt, der bei der Wahrnehmung hoheitlicher Funktionen unabweisbar entsteht.
- (4) Die Ausgaben innerhalb der Hauptgruppe 4 sind gegenseitig deckungsfähig. Ausgenommen davon sind die Ausgaben der Kapitel 029 aller Einzelpläne.
- (5) Die in den Kapiteln 029 - Einrichtungen in Abwicklung - der Einzelpläne 03.05.06.07.08.09.10 insgesamt ausgebrachten 8.303 (Stand 1.7.91) Stellen sind künftig wegfallend (kw).

§ 7

- (1) Mit Ausnahme der für Teilzeitkräfte geltenden Regelung darf auf einer unbesetzten Stelle jeweils nur ein/e Vollbeschäftigte/r geführt werden. Darüber hinaus muß die Stelle im Zeitpunkt der Inanspruchnahme durch den Arbeitnehmer/in gleich- oder höherwertig sein.
- (2) Planstellen und Stellen können für Zeiträume, in denen Stelleninhabern/innen vorübergehend nicht oder nicht vollbeschäftigt sind, im Umfang der nicht in Anspruch genommenen Planstellen- oder Stellenanteile für die Beschäftigung von beamteten Hilfskräften und Aushilfskräften in Anspruch genommen werden. Dies gilt auch für die Dauer des Erziehungsurlaubs nach dem Gesetz über die Gewährung von Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 1989 (BGBl. I S. 1550).
- (3) Unzulässig ist die Beschäftigung von Bediensteten mit Bezügen unterhalb der Sozialversicherungsgrenze, sowie mit Teilzeitarbeitsverträgen mit weniger als der Hälfte der tariflich vereinbarten wöchentlichen Arbeitsstundenzahl. Die Einstellung von Behinderten wird hierdurch nicht berührt.
Zum 30. September 1991 erstellen die zuständigen Minister Übersichten über die für Teilzeitkräfte in Anspruch genommenen Stellen, aufgeschlüsselt nach der wöchentlichen Arbeitszeit der einzelnen Beschäftigten.
- (4) Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen Stellen für Angestellte und Arbeiter/innen zusätzlich einzurichten. Diese Stellen dürfen nur im Rahmen der als förderungswürdig anerkannten Maßnahmen und nur für die Dauer der Zuweisung der Arbeitskräfte durch die Arbeitsverwaltung in Anspruch genommen werden.
- (5) Die in den vorstehenden Absätzen enthaltenen Regelungen zur Stellenbewirtschaftung gelten entsprechend für Anstalten des öffentlichen Rechts, an deren Grundkapital das Land Brandenburg überwiegend beteiligt ist.

§ 8

- (1) Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen im Sinne des § 23 der Landeshaushaltsordnung zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben einer Stelle außerhalb der Landesverwaltung (institutionelle Förderung) sind gesperrt, bis der Haushalts- oder Wirtschaftsplan des Zuwendungsempfängers von der Bewilligungsbehörde gebilligt worden ist.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Zuwendungen zur institutionellen Förderung dürfen nur mit der Auflage bewilligt werden, daß der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besserstellt als vergleichbare Arbeitnehmer/innen des Landes; vorbehaltlich einer abweichenden tarifvertragli-

chen Regelung dürfen deshalb keine günstigeren Arbeitsbedingungen vereinbart werden als sie für Arbeitnehmer/-innen des Landes jeweils vorgesehen sind. Entsprechendes gilt bei Zuwendungen zur Projektförderung, wenn die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten werden. Der Minister der Finanzen kann mit Zustimmung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen des Landtages bei Vorliegen zwingender Gründe Ausnahmen zulassen.

- (3) Bei Zuwendungen zur institutionellen Förderung ist der Haushalts- oder Wirtschaftsplan einschließlich Organisations- und Stellenplan des Zuwendungsempfängers verbindlich. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung des Ministers der Finanzen.

Bei der Gewährung von Zuwendungen sind die in den Haushalts- oder Wirtschaftsplänen ausgewiesenen Zahlen der für die einzelnen Vergütungsgruppen angegebenen Stellen für verbindlich zu erklären. Werden Ausgaben oder Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen von mehreren staatlichen Stellen gewährt, soll zwischen diesen das Einvernehmen über die Verbindlichkeit der Stellenübersichten herbeigeführt werden.

§ 9

- (1) Die Vorschriften und Ermächtigungen in § 3 Abs. 1, 2 und 4, § 4, § 7, § 8 gelten bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes 1992 weiter. Entsprechendes gilt für § 5 Abs. 2.
- (2) Die Bestimmungen des Artikels II, Kapitel 2, 3 und 4 des Vorschaltgesetzes 1991 vom 06.03.1991 (GV. BB 1991, Seite 8) gelten bis zum Inkrafttreten der Rechtsverordnung über die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und des Kommunalabgabengesetzes weiter.

§ 10

Das Gesetz tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

Potsdam, den 27. Juni 1991

Der Ministerpräsident
Dr. Manfred Stolpe

Der Minister der Finanzen
Klaus-Dieter Kühbacher

Anlage

**Haushaltsplan
des Landes Brandenburg**

für das Haushaltsjahr

1991

Gesamtplan

Haushaltsübersicht (§ 13 Abs. 4 Nr. 1 LHO)

Finanzierungsübersicht (§ 13 Abs. 4 Nr. 2 LHO)

Kreditfinanzierungsplan (§ 13 Abs. 4 Nr. 3 LHO)

HAUSHALTSÜBERSICHT**EINNAHMEN**

Einzelplan		Einnahmen insgesamt 1991 (TDM)
01	Landtag	8,0
02	Ministerpräsident und Staatskanzlei	405,1
03	Innenministerium	80.815,1
04	Justizministerium	125.186,5
05	Ministerium für Bildung, Sport und Jugend	46.010,1
06	Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur	174.030,3
07	Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen	397.816,3
08	Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie	494.886,7
09	Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung	253.435,2
10	Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	386.034,5
11	Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	792.963,0
12	Finanzministerium	401,0
13	Landesrechnungshof	—
20	Allgemeine Finanzverwaltung	13.618.273,8
Zusammen		16.370.265,6

HAUSHALTSÜBERSICHT

AUSGABEN

Einzelplan		Ausgaben insgesamt 1991 (TDM)
01	Landtag	28.177,4
02	Ministerpräsident und Staatskanzlei	22.155,5
03	Innenministerium	753.178,8
04	Justizministerium	330.822,7
05	Ministerium für Bildung, Sport und Jugend	1.411.619,2
06	Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur	507.010,6
07	Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen	2.143.121,4
08	Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie	1.208.688,4
09	Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung	640.365,6
10	Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	887.706,1
11	Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	3.520.115,6
12	Finanzministerium	175.733,6
13	Landesrechnungshof	1.759,0
20	Allgemeine Finanzverwaltung	4.739.811,7
Zusammen		16.370.265,6

Finanzierungsübersicht

(Mill.DM)

I.	Haushaltsvolumen	16.370,3
II.	Ermittlung des Finanzierungssaldos	
1.	Ausgaben (ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt)	16.370,3
2.	Einnahmen (ohne Einnahmen aus Kreditmitteln und Entnahmen aus Rücklagen)	12.030,7
3.	Finanzierungssaldo	- 4.339,6
III.	Zusammensetzung des Finanzierungssaldos	
4.	Nettoneuverschuldung am Kreditmarkt	
4.1.	Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt (brutto)	4.339,6
4.2.	Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	-
4.3.	Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt	4.339,6
5.	Einnahmen aus Rücklagen	-
6.	Finanzierungssaldo	- 4.339,6

Kreditfinanzierungsplan

(Mill.DM)

I. Einnahmen aus Krediten

bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen usw. vom Kreditmarkt	- 4.339,6
---	--------------

zusammen	4.339,6
----------	---------

II. Tilgungsausgaben für Kredite

bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen usw. vom Kreditmarkt	- -
---	--------

zusammen	-
----------	---

III. Netto-Neuverschuldung insgesamt

bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen usw. vom Kreditmarkt	- 4.339,6
---	--------------

zusammen	4.339,6
----------	---------

8

**Verordnung
über die Festsetzung der Regelsätze
der Sozialhilfe 1991**

Vom 24. 06. 1991

Aufgrund des § 22 Abs. 3 des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) sowie des Einigungsvertrages vom 31.08.1990 Kapitel X Sachgebiet H Abschnitt III 3 a und c, § 5 und 17 Nr. 2 AGBSHG verordnet die Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen:

Mit Wirkung vom 01. Juli 1991 werden im Lande Brandenburg die Regelsätze für laufende Leistungen zum Lebensunterhalt außerhalb von Anstalten, Heimen und gleichartigen Einrichtungen erhöht.

Es werden festgesetzt:

- | | | |
|--------|---|-----------|
| 1. | Für den Haushaltsvorstand und Alleinstehende | 450,00 DM |
| 2. | Für Haushaltsangehörige | |
| 2.1.1. | bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres
beim Zusammenleben mit einer Person,
die allein für die Pflege und Erziehung
des Kindes sorgt | 248,00 DM |
| 2.1.2. | in den übrigen Fällen | 225,00 DM |
| 2.2. | vom Beginn des 8. bis zur Vollendung des
14. Lebensjahres | 293,00 DM |
| 2.3. | vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des
18. Lebensjahres | 405,00 DM |
| 2.4. | vom Beginn des 19. Lebensjahres an | 360,00 DM |

Dr. Regine Hildebrandt
Ministerin für Arbeit, Soziales,
Gesundheit und Frauen des Landes
Brandenburg

2001

**Verordnung
über die Auflösung der
Bezirksverwaltungsbehörden Cottbus,
Frankfurt/Oder und Potsdam**

Vom 18. Juli 1991

Aufgrund des § 21 des Gesetzes über die Organisation der Landesverwaltung - Landesorganisationsgesetz - vom 25. April 1991 (GVBl. 1991 S. 148) verordnet die Landesregierung:

§ 1

Die Bezirksverwaltungsbehörden, Cottbus, Frankfurt/Oder und Potsdam werden mit Ablauf des 31. Juli 1991 aufgelöst.

§ 2

Die Abwicklung obliegt dem Ministerium des Innern.

Potsdam, den 18. Juli 1991

Die Landesregierung
des Landes Brandenburg

Der Ministerpräsident
Dr. Manfred Stolpe

Der Minister des Innern
Alwin Ziel

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

270

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg – Nr. 16 vom 22. Juli 1991

Herausgeber: Minister des Innern des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 77,- DM (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes hoheitliche Tätigkeit ist. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muß bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Druck und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße, O-1574 Potsdam-Golm,
Telefon Potsdam 96 23 01